Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Statistik BFS
Gesundheit und Soziales

31. Januar 2023

Modernisierung der Sozialhilfestatistik (SHS)

Variablenkatalog

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)
Sektion Sozialhilfe
Kontakt: modernisation.shs@bfs.admin.ch
Themenbereich: 13 Soziale Sicherheit
Originaltext: Deutsch
Übersetzung Übersetzungsdienst BFS

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Änderung
1.0	31.01.2023	Definitive Version

Inhalt

1 EINLEITUNG **3**

2 VARIABLEN ZU DEN GRUNDDATEN (STAMMDATEN PERSONEN UND DOSSIERS) **4**

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER VARIABLEN ZU DEN GRUNDDATEN 4

3 FINANZVARIABLEN **16**

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER FINANZVARIABLEN EINNAHMEN 16
ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER FINANZVARIABLEN AUSGABEN 21

4 HILFSVARIABLEN **29**

1 Einleitung

Wozu dient der Variablenkatalog?	Der vorliegende Variablenkatalog dient als Nachschlagewerk für die Datenlieferanten beim Erstellen der Sozialhilfeempfängerstatistik. Er beantwortet inhaltliche Fragen zu einzelnen Variablen, welche sich im Erfassungsalltag stellen können. Mittels Suchfunktion kann nach Stichworten oder bestimmten Variablen gesucht werden. Der Variablenkatalog ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Statistik als PDF-Dokument unter folgendem Link verfügbar: Modernisierung der Sozialhilfestatistik | Bundesamt für Statistik (admin.ch) > Weiterführende Informationen > Erhebungsunterlagen >Rückmeldungen zum Variablenkatalog nimmt das BFS gerne unter modernisation.shs@bfs.admin.ch entgegen.
Was beinhaltet der Variablenkatalog?	Der vorliegende Variablenkatalog beinhaltet in ein einem ersten Teil die Variablen zu den Grunddaten für Personen und Dossiers, welche für die der modernisierte Sozialhilfestatistik ab Januar 2025 übermittelt werden. Im zweiten Teil werden die Finanzvariablen beschrieben, welche das Bundesamt für Statistik nach der Harmonisierung der Buchungspositionen in den Kontenplänen der einzelnen Datenlieferanten auswertet. Diese Finanzvariablen geben den minimalen Detaillierungsgrad vor, welcher in den Buchungspositionen der Kontenpläne abzubilden ist.
Wie ist der Variablenkatalog zu lesen?	Im Teil zu den Grunddaten werden pro Variable folgende Angaben beschrieben: • **Variablennummer und Variablenname** (bspw. V32 Wohnstatus); • **Beschreibung:** Grobe Beschreibung der Variable; • **Detailbeschreibung:** Detaillierte Beschreibung der Variable; • **Erhebungs-/Auswertungsebene:** Information, auf welcher Ebene die Angaben erhoben beziehungsweise auswertet werden. • **Codeliste oder Wert/Format:** Codelisten mit den entsprechenden Codes; dort, wo es keine vorgegebene Codeliste gibt (Beträge, Datumsvariablen), wird der Wert bzw. das Format angegeben; • **Filter für Auswertung**: Wenn angegeben, werden die Angaben für die Auswertungen nicht berücksichtigt; • **Kohärenz mit anderen Angaben:** wenn angegeben, liegt eine Kohärenz der Variable mit einer oder mehreren anderen Variablen vor. Zum Teil zu den Finanzvariablen werden folgende Angaben beschrieben: • **Detaillierung**: Detaillierte Beschreibung der Buchungspositionen, welche unter der Finanzvariable ausgewertet werden. • **Ebene**: Information, ob die Verbuchung auf Ebene Dossier oder auf Ebene Person vorgesehen ist. Ist die Verbuchung auf Ebene Dossier angegeben, dann ist auch eine detailliertere Verbuchung auf Ebene Person möglich. Das Bundesamt für Statistik wertet die Informationen aber auf Ebene Dossier aus. • **Empfehlung/Voraussetzung Vergleichbarkeit**: Wenn angegeben, werden Empfehlungen und/oder Voraussetzungen für die Vergleichbarkeit zur Buchungspraxis beschrieben. Nur wenn die Voraussetzungen für die Vergleichbarkeit umgesetzt werden, kann das Bundesamt für Statistik die Harmonisierungsarbeiten umsetzen bzw. vergleichbare Auswertungen erstellen. Hinweis zu Klientenbuchhaltungsdaten: Die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen basiert auf kantonalen bzw. kommunalen Gesetzesgrundlagen und Ausführungsbestimmungen. Der Bund besitzt keine Kompetenzen in diesem Bereich. So kann sich das BFS bezüglich der Klientenbuchhaltungsdaten auf keine bindenden, auf Bundegesetz basierende Vorgaben an die Datenlieferanten abstützen, geschweige denn durchsetzen. Das BFS kann lediglich Empfehlungen bzw. Voraussetzungen für aussagekräftige und vergleichbare Auswertung der Sozialhilfedaten formulieren. Dabei wird das Ziel verfolgt, den Datenlieferanten aufzuzeigen, dass die Nichterfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Einfluss hat auf die Interpretierbarkeit der statistischen Auswertungen.

2 Variablen zu den Grunddaten (Stammdaten Personen und Dossiers)

Zusammenfassende Tabelle der Variablen zu den Grunddaten	
V01	AHV-Versichertennummer (AHVN13)
V02	Amtlicher Name
V03	Amtliche Vornamen
V04	Zuständige politische Gemeinde
V05	Geburtsdatum
V06	Geschlecht
V07	Zivilstand
V08	Trennung
V09	Staatsangehörigkeit
V10	Personen im Haushalt
V11	Beziehung zur Zielperson
V20	Höchste abgeschlossene Ausbildung
V21	Bildung Personen ohne anerkannten Abschluss
V22	Erwerbssituation
V23	Beschäftigungsgrad
V30	Mietkosten ganze Wohnung
V31	Mietkosten anteilsmässig
V32	Wohnstatus
V33	Wohnungsgrösse
V40	Hauptgrund für Beendigung der Unterstützungszahlung

V01 AHV-Versichertennummer (AHVN13)

Beschreibung	Die AHV-Versichertennummer der Person.
Detailbeschreibung	Neben ihrer Rolle im Rahmen der AHV/IV übernimmt die AHVN13 zugleich die Funktion einer eindeutigen und anonymen Personenidentifikationsnummer (PIN). Sie muss allen Personen zugeteilt werden, die im Besitz der Schweizer Nationalität sind und/oder in der Schweiz wohnhaft und in einem der Register erfasst sind, die im Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG) genannt werden. Die AHVN13 wird von der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV/IV zugewiesen. Sie ist für die Zuteilung der Nummer an eine Person zuständig. Heute führen hauptsächlich zwei Ereignisse zur Bildung und Zuteilung einer Personennummer: • die Geburt einer Person in der Schweiz; • die Neuankunft einer Person, die noch keine Nummer in der Schweiz besitzt.
Erhebungsebene	Person
Wert/Format	Numerisch (13 Positionen) Zulässige Werte zwischen 7560000000001 und 7569999999999

V02 Amtlicher Name

Beschreibung	Der Name einer Person gemäss amtlichen Unterlagen.
Detailbeschreibung	Der amtliche Name entspricht dem Namen im schweizerischen Zivilstandsregister. Bei ausländischen Personen ohne Zivilstandsereignis in der Schweiz entspricht dieser Name

	dem Namen im ausländischen Pass oder auf der Identitätskarte. Der amtliche Name kann aus einem oder mehreren Teilen bestehen.
Erhebungsebene	Person
Wert/Format	Text

V03 Amtliche Vornamen

Beschreibung	Die Vornamen einer Person gemäss Geburtsurkunde oder Zivilstandsregister/Infostar in der aufgeführten Reihenfolge bzw. gemäss ausländischen Ausweispapieren.
Detailbeschreibung	Gewisse ausländische Staatsangehörige haben in Einzelfällen keinen Vornamen; dort fehlt dieses Merkmal. In diesem Fall wird anstelle eines leeren Felds «unbekannt» übermittelt, damit das BFS eine fehlende Angabe von einem nicht bekannten oder vorhandenen Vornamen unterscheiden kann.
Erhebungsebene	Person
Wert/Format	Text

V04 Zuständige politische Gemeinde

Beschreibung	Für eine Unterstützungseinheit zuständige politische Gemeinde (politische Gemeinde gemäss dem amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz).
Detailbeschreibung	Ist eine Unterstützungseinheit in einem Kollektivzentrum untergebracht, dann ist die zuständige politische Gemeinde diejenige Gemeinde, wo das Kollektivzentrum sich befindet.
Erhebungsebene	Dossier
Wert/Format	Liste BFS-Nummer (historisiertes Gemeindeverzeichnis)

V05 Geburtsdatum

Beschreibung	Das Datum, an dem eine Person geboren wurde.
Detailbeschreibung	Ist das genaue Geburtsdatum der Person nicht bekannt (Tag und oder Monat), dann ist 01.01 zu liefern (JJJJ-**01-01**).
Erhebungsebene	Person
Wert/Format	Datum (JJJJ-MM-TT)

V06 Geschlecht

Beschreibung	Das Geschlecht einer Person.
Erhebungsebene	Person

Codeliste

Code	Bezeichnung	Beschreibung
1	Männlich	
2	Weiblich	
3	Unbestimmt	

V07 Zivilstand

Beschreibung

Der Personenstand einer Person gemäss Zivilstandsdokumenten (auch ausländische).

Erhebungsebene

Person

Codeliste

Code	Bezeichnung	Beschreibung
1	Ledig	Für Personen, die «nach Brauch verheiratet» sind, wird als Zivilstand «ledig» übermittelt, weil diese nach Schweizer Recht nicht verheiratet sind.
2	Verheiratet	
3	Verwitwet	Im Zivilstand «verwitwet» ist auch eine «durch Tod aufgelöste Partnerschaft» enthalten.
4	Geschieden	.
5	Unverheiratet	Der Zivilstand «unverheiratet» kann als Folge einer Ungültigerklärung der letzten Ehe oder als Folge einer Verschollenerklärung der letzten Ehepartnerin bzw. des letzten Ehepartners entstehen.
6	In eingetragener Partnerschaft	
7	Aufgelöste Partnerschaft	Der Zivilstand «Aufgelöste Partnerschaft» ist auch auszuwählen, wenn der korrekte Zivilstand «gerichtlich aufgelöste Partnerschaft», «durch Verschollenerklärung aufgelöste Partnerschaft» oder «aufgelöste Partnerschaft durch Ungültigerklärung» lautet.
9	Unbekannt	

Filter für Auswertung

Der Zivilstand wird nur für Personen, die älter als 17-Jährig sind, ausgewertet.

V08 Trennung

Beschreibung

Information betreffend der Trennungssituation einer Person.

Erhebungsebene

Person

Codeliste

Code	Bezeichnung	Beschreibung
1	Freiwillig getrennt	Keine offizielle Auflösung des Ehebundes.
2	Gerichtlich getrennt	

Filter für Auswertung

Die Information zur Trennung wird nur dann ausgewertet, wenn beim «Zivilstand» der Code 2 «Verheiratet» oder der Code 6 «In eingetragener Partnerschaft» angegeben ist.

V09 Staatsangehörigkeit

Beschreibung

Die Staatsangehörigkeit einer Person, wobei es sich um einen von der Schweiz anerkannten politischen Staat handelt.

Detailbeschreibung

Eine Person, die über die schweizerische und eine andere Staatsangehörigkeit verfügt (Doppelbürgerin/Doppelbürger), wird als Schweizerin oder Schweizer behandelt. Für die Datenlieferung an die Statistik kann nur eine einzige Nationalität für dieselbe Person übermittelt werden. Hat eine Ausländerin oder ein Ausländer mehrere ausländische

	Staatsangehörigkeiten, muss die Nationalität, die an die Aufenthaltsbewilligung geknüpft ist, übermittelt werden.
Erhebungsebene	Person
Wert/Format	Länder-Liste
Kohärenz mit anderen Angaben	Wenn alle Personen in einer Unterstützungseinheit die Staatsangehörigkeit Schweiz haben, dann wird ein Wohnstatus mit dem Code 6 «Kollektivunterkunft für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen oder Flüchtlinge» als inkohärent betrachtet.

V10 Personen im Haushalt

Beschreibung	Die Anzahl der Personen im gesamten Haushalt.
Detailbeschreibung	Es handelt sich sowohl um Personen, die zur Unterstützungseinheit zählen, als auch Personen, die im selben Haushalt leben wie die Unterstützungseinheit, jedoch keine Leistungen beziehen oder die innerhalb eines anderen Dossiers unterstützt werden (zum Beispiel Konkubinatspartner, Geschwister, Kollegen, Freunde).
Erhebungsebene	Dossier
Wert/Format	Anzahl
Filter für Auswertung	«Auswertungsvariable Sozialhilfe»: Die Personen im Haushalt werden für die weiteren bedarfsabhängigen Leistungen (Alimentenbevorschussung, Alters- und Invaliditätsbeihilfen, Arbeitslosenhilfen, Familienbeihilfen, Wohnbeihilfen) nicht ausgewertet.

V11 Beziehung zur Zielperson

Beschreibung	Die Beziehung einer Person zur antragstellenden Person.
Detailbeschreibung	Die Erfassung bezieht sich auf die Beziehung aus Sicht der antragstellenden Person. Beispiel: Die antragstellende Person ist eine Mutter und die erfasste Person ist ihre Tochter. In diesem Fall ist bei der Beziehung «Kind (leiblich oder adoptiert), Stiefkind» (Code 200) zu erfassen und nicht «Vater/Mutter (leiblich oder Adoptiv-)» (Code 51).
Erhebungsebene	Person

Codeliste

Code	Bezeichnung	Beschreibung
0	Zielperson	Antragstellende Person
11	Ehemann / Ehefrau oder in eingetragener Partnerschaft lebend	
12	(Konsensual-)partner/in	
200	Kind (leiblich oder adoptiert), Stiefkind	Kind (leiblich oder adoptiert), Stiefkind der antragstellenden Person
300	Bruder/Schwester, Stiefbruder/Stiefschwester	Bruder/Schwester, Stiefbruder/Stiefschwester der antragstellenden Person
4	Enkel / Enkelin	Enkel / Enkelin der antragstellenden Person
51	Vater/Mutter (leiblich oder Adoptiv-)	Vater / Mutter (leiblich oder Adoptiv-) der antragstellenden Person

6	Andere, verwandte oder verschwägerte Person	Andere, mit der antragstellenden Person verwandte oder verschwägerte Person Hierunter fallen unter anderem Stiefvater / Stiefmutter, Schwiegersohn / Schwiegertochter, Schwager / Schwägerin, Grossvater / Grossmutter, Onkel / Tante, Neffe / Nichte
7	Andere, nicht verwandte Person	Andere, mit der antragstellenden Person nicht verwandte Person Hierunter fallen unter anderem auch Pflegekinder und Kinder des Partners

V20 Höchste abgeschlossene Ausbildung

Beschreibung

Die höchste in der Schweiz anerkannte oder äquivalenzbescheinigte Ausbildung einer Person.

Detailbeschreibung

Besteht eine Unsicherheit darüber, ob die Ausbildung in der Schweiz anerkannt ist, dann soll der Code 0 «Keine in der Schweiz anerkannte Ausbildung» angegeben werden.

Erhebungsebene

Person

Codeliste

Code	Bezeichnung	Beschreibung
130	Obligatorische Schule	▪ obligatorische Schule abgeschlossen ▪ Handelsschule oder Fachmittelschule (1 Jahr), Haushaltslehrjahr oder Sprachaufenthalt
22	Sekundarstufe II: Berufsbildung	• Anlehre • Berufslehre • Vollzeitberufsschule
24	Sekundarstufe II: Allgemeinbildung	• Fachmittelschule • gymnasiale Maturität, Berufsmaturität, Lehrerseminar oder pädagogische Ausbildung
31	Höhere Berufsbildung	• Meisterdiplom, eidgenössischer Fachausweis • Techniker- oder Fachschule • Berufsmittelschule, Höhere Technische Lehranstalt
32	Hochschule	• universitäre Hochschule, Fachhochschule, pädagogische Hochschule, Eidgenössische Technische Hochschule
0	Keine in der Schweiz anerkannte Ausbildung	• keine in der Schweiz anerkannte oder äquivalenzbescheinigte Ausbildung • obligatorische Schule nicht abgeschlossen

Filter für Auswertung

Die höchste abgeschlossene Ausbildung wird nur für Personen zwischen 25 und 64-jährig ausgewertet.

«Auswertungsvariable Sozialhilfe» Die höchste abgeschlossene Ausbildung wird für die weiteren bedarfsabhängigen Leistungen (Alimentenbevorschussung, Alters- und Invaliditätsbeihilfen, Arbeitslosenhilfen, Familienbeihilfen, Wohnbeihilfen) nicht ausgewertet.

V21 Bildung Personen ohne anerkannten Abschluss

Beschreibung	Die Anzahl Schuljahre einer Person ohne einen in der Schweiz anerkannten Abschluss oder eine in der Schweiz äquivalenzbescheinigte Ausbildung.
Erhebungsebene	Person
Wert/Format	Anzahl
Filter für Auswertung	Die Bildung von Personen ohne anerkannten Abschluss wird nur dann ausgewertet, wenn bei der «Höchsten abgeschlossenen Ausbildung» der Code 0 «Keine in der Schweiz anerkannte Ausbildung» angegeben ist. «Auswertungsvariable Sozialhilfe»: Die Bildung von Personen ohne anerkannten Abschluss wird für die weiteren bedarfsabhängigen Leistungen (Alimentenbevorschussung, Alters- und Invaliditätsbeihilfen, Arbeitslosenhilfen, Familienbeihilfen, Wohnbeihilfen) nicht ausgewertet.

V22 Erwerbssituation

Beschreibung	Die Erwerbssituation einer Person.
Detailbeschreibung	Die Erwerbssituation leitet sich aus soziodemografischen Informationen und Buchungsdaten ab. Dabei gibt es eine Priorisierung gemäss der Reihenfolge in der Codeliste. Das bedeutet beispielsweise, dass eine Person, die beim RAV gemeldet ist und Taggeld erhält (Code11) und gleichzeitig an Integrationsmassnahmen teilnimmt, die Erwerbssituation «Erwerbslos, beim RAV gemeldet, mit Taggeld» anzugeben ist.
Erhebungsebene	Person

Codeliste

Code	Bezeichnung	Beschreibung
1	Erwerbstätig, unselbständig	Die Person hat ein Erwerbseinkommen aus unselbständiger Erwerbsarbeit. Auch Personen, die eine Berufslehre/ein Praktikum absolvieren und einen Lehrlings- respektive Praktikumslohn erhalten, gehören zu dieser Kategorie.[1] Für weitere Informationen zum Erwerbseinkommen siehe Finanzvariable F01.
3	Erwerbstätig, selbständig	Die Person hat ein Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbsarbeit. Für weitere Informationen zum Erwerbseinkommen siehe Finanzvariable F01.
11	Erwerbslos, beim RAV gemeldet, mit Taggeld	Die Person ist beim RAV gemeldet und hat eine Arbeitslosenentschädigung der ALV. Für weitere Informationen zur Arbeitslosenentschädigung der ALV siehe Finanzvariable F10.
12	Erwerbslos, mit Integrationsmassnahmen	Die Person nimmt an finanziert werden. Für weitere Informationen zu den Integrationsmassnahmen siehe Finanzvariable F63.
8	Nichterwerbstätig, IV-Rente	Die Person hat eine Invalidenrente der IV oder Taggelder der IV. Für weitere Informationen zur Invalidenrente der IV oder zu den Taggeldern der IV siehe Finanzvariablen F13 und F14.

[1] Personen, die in einer Ausbildung sind, werden 1 Mal jährlich vom BFS über die Schweizerische Lernendenstatistik (SDL) identifiziert.

7	Nichterwerbstätig, Rentner/in AHV/BVG	Die Person hat eine Altersrente der AHV und/oder eine Rente der BVG. Für weitere Informationen zur Altersrente der AHV oder zur Rente der BVG siehe Finanzvariablen F11 und F12.
9	Nichterwerbstätig, familiäre Gründe	In der Unterstützungseinheit gibt es Kinder, die maximal 1-Jährig sind.
10	Nichterwerbstätig, anderes	Der Person wurde keinem anderen Code zugewiesen. Es handelt sich zum Beispiel um Personen, die keine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben, die dauerinvalid sind, die fehlende Motivation/Kooperation aufweisen etc. Auch Erwerbslose, die beim RAV gemeldet sind, aber keine Taggelder beziehen, oder Erwerbslose, die nicht beim RAV gemeldet sind, und denen keine Integrationsmassnahmen finanziert werden.[2]

Filter für Auswertung

Die Erwerbssituation wird nur für Personen zwischen 15- und 64-jährig ausgewertet.

«Auswertungsvariable Sozialhilfe»: Die Erwerbssituation wird für die weiteren bedarfsabhängigen Leistungen (Alimentenbevorschussung, Alters- und Invaliditätsbeihilfen, Arbeitslosenhilfen, Familienbeihilfen, Wohnbeihilfen) nicht ausgewertet.

V23 Beschäftigungsgrad

Beschreibung

Der Beschäftigungsgrad einer Person.

Detailbeschreibung

Der Beschäftigungsgrad weist den Beschäftigungsanteil einer Person aus, der auf der betrieblichen Normalarbeitszeit basiert. In der Schweiz beträgt die Normalarbeitszeit 41,6 Stunden. Vollzeiterwerbstätige sind diejenigen Personen, die vertraglich festgelegt 90 - 100 % der in einer Unternehmung festgelegten Normalarbeitszeit arbeiten. Zu den Teilzeiterwerbstätigen zählen Personen, welche zwischen 0 – 89 % dieser definierten Normalarbeitszeit arbeiten. Die Normalarbeitsstunden entsprechen den vertraglich festgelegten Arbeitsstunden; im Falle der Selbständigerwerbenden handelt es sich um die übliche Arbeitszeit, d.h. um die üblicherweise geleistete Anzahl der Arbeitsstunden. Überstunden und Absenzen haben keinen Einfluss auf die Normalarbeitsstunden.

Erhebungsebene

Person

Codeliste

Code	Bezeichnung	Beschreibung
10	Vollzeit (90% bis 100%)	
21	Teilzeit I (70% bis 89%)	
22	Teilzeit II (50% bis 69%)	
23	Teilzeit III (weniger als 50%)	
30	Variabler Beschäftigungsgrad	Darunter sind unter anderem folgende Situationen zu verstehen: Stundenlohnanstellungen, Arbeitsvertrag auf Abruf, kein fixes Arbeitspensum

Filter für Auswertung

Der Beschäftigungsgrad wird nur dann ausgewertet, wenn bei der «Erwerbssituation» der Person der Code 1 «Erwerbstätig, unselbständig» oder der Code 3 «Erwerbstätig, selbständig» vorzufinden ist.

«Auswertungsvariable Sozialhilfe»: Der Beschäftigungsgrad wird für die weiteren bedarfsabhängigen Leistungen (Alimentenbevorschussung, Alters- und Invaliditätsbeihilfen, Arbeitslosenhilfen, Familienbeihilfen, Wohnbeihilfen) nicht ausgewertet.

[2] Erwerbslose, die beim RAV gemeldet sind, die aber keine Taggelder beziehen, werden 1 Mal jährlich vom BFS mit Hilfe von Daten aus dem Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM) identifiziert.

V30 Mietkosten ganze Wohnung

Beschreibung	Der Gesamtbetrag der Wohnkosten (Mietzins gemäss Mietvertrag einschliesslich der mietrechtlich anerkannten Nebenkosten) für einen ganzen Monat.
Detailbeschreibung	Bei Wohneigentum ist der Hypothekarzins zuzüglich der Nebenkosten zu erfassen (nicht der Eigenmietwert). Teilt die Unterstützungseinheit die Wohnung mit anderen Personen, welche nicht zur Unterstützungseinheit gehören, sind dennoch die Kosten für die gesamte Wohnung zu erfassen. Die effektiven Wohnkosten, welche die Unterstützungseinheit bezahlen muss (Teilbetrag, z.B. bei Wohngemeinschaften), werden unter den «Mietkosten anteilsmässig» ausgewiesen. Bei Fahrenden sind die Standplatzkosten zu erfassen. Wohnauslagen für Notunterkünfte sind auch als Mietkosten zu erfassen. Mietzinsdepot oder Anteilscheine werden nicht unter den «Mietkosten ganze Wohnung» ausgewiesen. Fallen aufgrund der Unterbringung der Unterstützungseinheit keine Mietkosten an, dann wird der Betrag 0 eingetragen.
Erhebungsebene	Dossier
Wert/Format	Betrag
Filter für Auswertung	«Auswertungsvariable Sozialhilfe»: Die Mietkosten ganze Wohnung werden für die weiteren bedarfsabhängigen Leistungen (Alimentenbevorschussung, Alters- und Invaliditätsbeihilfen, Arbeitslosenhilfen, Familienbeihilfen, Wohnbeihilfen) nicht ausgewertet.
Kohärenz mit anderen Angaben	Die «Mietkosten ganze Wohnung» können nicht tiefer sein als die «Mietkosten anteilsmässig».

V31 Mietkosten anteilsmässig

Beschreibung	Der gesamte Mietanteil inklusiv mietrechtlich anerkannte Nebenkosten einer Unterstützungseinheit für einen ganzen Monat.
Detailbeschreibung	Lebt eine Person in einer Wohngemeinschaft oder mit einem Konkubinatspartner/einer Konkubinatspartnerin, wird nur sein/ihr eigener Anteil an den gesamten Mietkosten erfasst, also nur die effektiven Mietkosten. Hierbei spielt es keine Rolle, ob diese Mietkosten dann auch tatsächlich im Budget angerechnet werden oder nicht. Ist der monatliche Mietanteil zu hoch, dann kann für die Budgetberechnung ein tieferer Betrag angerechnet werden. Der Betrag bei den «Mietkosten anteilsmässig» ist identisch mit dem Betrag bei den «Mietkosten ganze Wohnung», wenn die Unterstützungseinheit die gesamten Wohnkosten trägt. Bei Fahrenden sind die Standplatzkosten zu erfassen. Wohnauslagen für Notunterkünfte sind auch als Mietkosten zu erfassen. Mietzinsdepot oder Anteilscheine werden nicht unter den «Mietkosten anteilsmässig» ausgewiesen Werden keine Mietkosten über die Sozialhilfe bezahlt, dann wird der Betrag 0 eingetragen.
Erhebungsebene	Dossier
Wert/Format	Betrag
Filter für Auswertung	«Auswertungsvariable Sozialhilfe»: Die Mietkosten anteilsmässig werden für die weiteren bedarfsabhängigen Leistungen (Alimentenbevorschussung, Alters- und Invaliditätsbeihilfen, Arbeitslosenhilfen, Familienbeihilfen, Wohnbeihilfen) nicht ausgewertet.

Kohärenz mit anderen Angaben	Die «Mietkosten anteilsmässig» können nicht höher sein als die «Mietkosten ganze Wohnung».

V32 Wohnstatus

Beschreibung	Der Wohnstatus einer Unterstützungseinheit.
Erhebungsebene	Dossier

Codeliste

Code	Bezeichnung	Beschreibung
1	Eigentum	Die Unterstützungseinheit wohnt im Eigenheim. Auch Miteigentum ist miteingeschlossen.
2	Miete	Die Unterstützungseinheit mietet eine Wohnung als Hauptmieterin. Auch Mitmieter/innen sind miteingeschlossen.
3	Untermiete	Die Unterstützungseinheit mietet eine Wohnung ganz oder teilweise (mit oder ohne Vertrag), ohne die Hauptmieterin zu sein. Junge Erwachsene, die noch bei ihren Eltern wohnen und dafür Miete bezahlen, sind als Untermieter zu erfassen. Lebt die Unterstützungseinheit in einer vom Sozialdienst oder von der Gemeinde gemieteten Wohnung, dann werden sie auch hier erfasst.
4	Wohnen bei Dritten	Die Unterstützungseinheit wohnt dauerhaft kostenlos bei Freunden, Verwandten oder einer Gastfamilie. Auch volljährige Kinder oder junge Erwachsene, die noch bei ihren Eltern wohnen und keine Miete bezahlen, werden hier erfasst. Auch Fremdplatzierte in Pflegefamilien werden hier erfasst.
5	Begleitetes und betreutes Wohnen	Unter begleitetem oder betreutem Wohnen werden folgende Wohnformen subsumiert: das Wohnen in betreuten Wohngemeinschaften und das betreute Wohnen für Senioren. Als betreutes/ begleitetes Wohnen werden Wohnformen bezeichnet, in denen Menschen Unterstützung finden, die je nach Lebenssituation unterschiedliche Formen der Hilfe benötigen. Die Betreuung wird durch Fachkräfte gewährleistet (bspw. Sozialarbeiter/innen, Psychologen, Erzieher/innen, Therapeuten). Die rechtliche Betreuung (im weitesten Sinne eines Beistandschaftverhältnisses) ist darin nicht eingeschlossen. Auch Kinder und Jugendliche, die in Institutionen fremdplatziert sind, sind unter begleitetem und betreutem Wohnen zu erfassen.
6	Pflege- und Gesundheitseinrichtungen	Es handelt sich um Einrichtungen, die Kranken oder Verletzten ärztliche und pflegerische Betreuung bieten sowie um Sanatorien, Krankenhäuser für chronisch Kranke, Pflegeheime, Einrichtungen für Suchtkranke und psychiatrische Kliniken.

7	Kollektivunterkunft für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen oder Flüchtlinge	Es handelt sich um eine kollektive Unterkunft mit einer täglichen Betreuung vor Ort. Eine Wohnung gilt nie als Kollektivunterkunft. Lebt die Unterstützungseinheit in einer vom Sozialdienst oder von der Gemeinde gemieteten Wohnung handelt es sich um einen Privathaushalt. Da der Mietvertrag nicht auf den Namen der Unterstützungseinheit lautet, muss in diesem Fall die Antwortkategorie «Untermiete» gewählt werden.
8	Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten	Eine Person ist in einer Strafvollzugs- oder Untersuchungshaftanstalt untergebracht.
9	Hotel und ähnliche Unterbringungsform	Die Unterstützungseinheit wohnt in einem Hotel, einem Motel, einer Pension oder einem ähnlichem Beherbergungsgebäude.
10	Wohnwagen und ähnliche Unterbringungsform	Die Unterstützungseinheit wohnt in einem Wohnwagen (beweglich oder stationär) oder in einem Waggon, Wohnschiff, Container oder in einer Baracke.
11	Ohne feste Unterkunft	Es handelt sich bspw. um Personen, die auf der Strasse leben oder die in einer Notschlafstelle übernachten. Auch Personen, welche bei Freunden oder Bekannten wohnen und die Unterkunft regelmässig wechseln, werden hier erfasst.

Filter für Auswertung

«Auswertungsvariable Sozialhilfe»: Der Wohnstatus wird für die weiteren bedarfsabhängigen Leistungen (Alimentenbevorschussung, Alters- und Invaliditätsbeihilfen, Arbeitslosenhilfen, Familienbeihilfen, Wohnbeihilfen) nicht ausgewertet.

Kohärenz mit anderen Angaben

Der Code 6 «Kollektivunterkunft für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen oder Flüchtlinge» kann nicht gewählt werden, wenn alle Personen in einer Unterstützungseinheit die Staatsangehörigkeit Schweiz haben.

V33 Wohnungsgrösse

Beschreibung

Anzahl Zimmer innerhalb der Wohnung, die von einer Unterstützungseinheit bewohnt wird. Es handelt sich um die Anzahl Zimmer des Wohnobjekts und nicht um die Anzahl Zimmer die von der Unterstützungseinheit bewohnt werden.

Detailbeschreibung

Die Anzahl Zimmer umfasst alle bewohnbaren Räume der Wohnung wie Wohnzimmer, Schlafzimmer usw. Nicht gezählt werden Küche, Badezimmer, Duschen, Toiletten, Abstellräume, Korridore, halbe Zimmer, Veranden sowie zusätzliche separate Wohnräume ausserhalb der Wohnung. Die Anzahl Zimmer ist abgerundet. Eine 4.5-Zimmer-Wohnung ist z.B. als eine 4-Zimmer-Wohnung erfasst.

Erhebungsebene

Dossier

Wert/Format

Anzahl

Filter für Auswertung

Die Wohnungsgrösse wird nur dann ausgewertet, wenn beim «Wohnstatus» der Code 1 «Eigentum», der Code 2 «Miete» oder der Code 3 «Untermiete» angegeben ist.

«Auswertungsvariable Sozialhilfe»: Die Wohnungsgrösse wird für die weiteren bedarfsabhängigen Leistungen (Alimentenbevorschussung, Alters- und Invaliditätsbeihilfen, Arbeitslosenhilfen, Familienbeihilfen, Wohnbeihilfen) nicht ausgewertet.

V40 Hauptgrund für Beendigung der Unterstützungszahlung

Beschreibung

Unter dieser Variable wird der Hauptgrund für die Beendigung einer Unterstützungszahlung erfasst. Es handelt sich um den wichtigsten Grund für die Einstellung der finanziellen Leistungen.

Erhebungsebene

Dossier

Codeliste

Code	Bezeichnung	Beschreibung
1	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	• Aufnahme einer Erwerbstätigkeit • Teilnahme an einer Beschäftigungs-/Integrationsmassnahme zum Beispiel im Rahmen des RAV, bei der ein abzugspflichtiger Lohn ausbezahlt wird
2	Erhöhtes Erwerbseinkommen	• erhöhtes Erwerbseinkommen • erhöhtes Erwerbseinkommen durch höheren Beschäftigungsumfang • erhöhtes Erwerbseinkommen durch Stellenwechsel
3	Verringerung der Ausgaben	Beispiele: • Austritt aus einem Heim • Beendigung einer Massnahme oder einer Fremdplatzierung • Verringerung der Grösse der Unterstützungseinheit • Rückgang des Lebensbedarfs
4	Existenzsicherung durch Arbeitslosengeld	
5	Existenzsicherung durch eine Invalidenrente der IV	
6	Existenzsicherung durch Leistungen der AHV/Pensionskasse	
7	Existenzsicherung durch Taggelder der Invalidenversicherung	
8	Existenzsicherung durch andere Sozialversicherungen	Existenzsicherung durch: • Witwenrente • Waisenrente • BVG-Rente • Hilflosenentschädigung • Taggeld Krankenversicherung • Taggeld Unfallversicherung • andere Sozialversicherungsleistungen
9	Existenzsicherung durch Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	
10	Existenzsicherung durch bedarfsabhängige Sozialleistungen	Existenzsicherung durch: • Arbeitslosenhilfen • Familienbeihilfen • Alimentenbevorschussung

		• Wohnbeihilfen • Ausbildungsbeiträge • Alters- und Invaliditätsbeihilfen • andere bedarfsabhängige Leistungen
11	Wechsel des Wohnortes	
12	Kein Wechsel des Wohnortes, aber Dossier an anderen Dienst abgegeben	Die Person wechselt nicht den Wohnort. Eine Abgabe kann aufgrund einer Gemeindefusion oder einer Mandatsübergabe erfolgen. Zuständigkeitswechsel aufgrund eines Aufenthaltsstatuswechsels (z.B. Asylsuchende N erhalten Status Flüchtling mit Asyl).
13	Kontaktabbruch	
14	Abmeldung trotz Anspruch	Freiwillige Abmeldung trotz Anspruch
15	Todesfall	

16	Anderes	Beispiele:
		• Existenzsicherung durch
		  ○ Eheschliessung
		  ○ Lottogewinn oder Erbschaft
		  ○ Alimente
		  ○ Konkubinatspartner/in oder anderes Haushaltsmitglied
		• Reduktion oder Wegfall der Zulagen (EFB, IZU)
		• Strafvollzug / Gefängnis
		• Ausbildungsabschluss
		• Ausschaffung, Ausreise
		• Übertragung in ein bestehendes Dossier (z.B. aufgrund einer Eheschliessung); Dossierzusammenlegung
		• Abschluss aufgrund mangelnder Kooperation
		• einmalige Zahlung
		• negativer Asylentscheid

Filter für Auswertung

Der Hauptgrund für Beendigung der Unterstützungszahlung wird für die Auswertungen erst 6 Monate nach der letzten Zahlung ausgewertet und sollte in diesem Zeitraum übermittelt werden.

«Auswertungsvariable Sozialhilfe»: Der Hauptgrund für Beendigung der Unterstützungszahlung wird für die weiteren bedarfsabhängigen Leistungen (Alimentenbevorschussung, Alters- und Invaliditätsbeihilfen, Arbeitslosenhilfen, Familienbeihilfen, Wohnbeihilfen) nicht ausgewertet.

Kohärenz mit anderen Angaben

Für Personen im nicht erwerbsfähigen Alter (jünger als 15 Jahre) werden die Codes 1 «Aufnahme einer Erwerbstätigkeit», 2 «Erhöhtes Erwerbseinkommen» und 4 «Existenzsicherung durch Arbeitslosengeld» als inkohärent betrachtet.

3 Finanzvariablen

Die Finanzvariablen bilden die Ausgaben und Einnahmen des Sozialhilfebezugs einer Unterstützungseinheit aus Sicht der Klientenbuchhaltung ab. Das BFS harmonisiert die Buchungspositionen aus den Kontenplänen der Datenlieferanten auf die Finanzvariablen und erstellt auf dieser Basis die statistischen Auswertungen. Diese Finanzvariablen geben zusammen mit einigen zusätzlichen Codes zum Ausschluss bestimmter Leistungselemente auch einen minimalen Detaillierungsgrad vor, welcher in den Buchungspositionen eines Datenlieferanten vorhanden sein muss. Ohne diese Mindestdetaillierung kann die Harmonisierung im BFS nicht eindeutig umgesetzt werden (siehe Mindestkontenplan)

Zusammenfassende Tabelle der Finanzvariablen Einnahmen	
F01	Erwerbseinkommen netto
F10	Arbeitslosenentschädigung der ALV
F11	Altersrente der AHV
F12	Rente der BVG
F13	Invalidenrente der IV
F14	Taggelder der IV
F15	Andere Sozialversicherungsleistungen
F20	Ergänzungsleistungen zur AHV/ IV
F21	Ausbildungsbeiträge
F22	Unterhaltsbeiträge
F23	Alters- und Invaliditätsbeihilfen
F24	Arbeitslosenhilfen
F25	Wohnbeihilfen
F26	Familienbeihilfen
F27	Andere bedarfsabhängige Leistungen
F30	Kinderzulage (wenn nicht im Lohn enthalten)
F31	Haushaltsentschädigung/Konkubinatsbeitrag
F32	Verwandtenunterstützung
F33	Andere Einnahmen

F01	Erwerbseinkommen netto
Detaillierung	Die Finanzposition «Erwerbseinkommen (netto)» umfasst folgende Einnahmen: • Erwerbseinkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbsarbeit: Betrag nach Abzug der Sozialabgaben aber vor Abzug der Steuern (inkl. Quellensteuer) und vor Abzug etwaiger Freibeträge; auch Löhne von Praktikanten und Lehrlingen zählen als Erwerbseinkommen. • Abzugspflichtiger Lohn (= Einkommen, auf welchem Sozialabzüge entrichtet werden) im Rahmen eines Integrations- oder Beschäftigungsprogramms • Gratifikationen • 13. Monatslohn • Einmalige Zulagen • Ferienentschädigung • Hypothetisches Einkommen (z.B., wenn die Annahme einer konkret zur Verfügung stehenden und zumutbaren Arbeit verweigert wird)
Auswertungsebene	Person, das bedingt eine Erfassung auf Personenebene. Die personenbezogene Erfassung ist eine Bedingung für Herleitung der Erwerbsituation durch das BFS.

Empfehlung	Damit die Erwerbssituation aus den Buchungsdaten abgeleitet werden kann, muss in den Buchungspositionen im Kontenplan zwischen «Erwerbseinkommen netto, unselbständig» und «Erwerbseinkommen netto, selbständig» unterschieden werden können. Siehe dazu auch das Handbuch für die Datenlieferanten, Kapitel 4.5.

F10 Arbeitslosenentschädigung der ALV

Detaillierung	Versicherungsleistung der Arbeitslosenversicherung ALV
Auswertungsebene	Person, das bedingt eine Erfassung auf Personenebene. Die personenbezogene Erfassung ist eine Bedingung für Herleitung der Erwerbssituation durch das BFS.

F11 Altersrente der AHV

Detaillierung	Die Finanzposition «Altersrente der AHV» umfasst folgende Einnahmen: • Altersrente gemäss der Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV • von der AHV ausgerichtete Kinderrenten
Auswertungsebene	Person, das bedingt eine Erfassung auf Personenebene. Die personenbezogene Erfassung ist eine Bedingung für Herleitung der Erwerbssituation durch das BFS.

F12 Rente der BVG

Detaillierung	Zahlungen aus der beruflichen Vorsorge (BVG) bzw. der 2. Säule (Pensionskasse)
Auswertungsebene	Person, das bedingt eine Erfassung auf Personenebene. Die personenbezogene Erfassung ist eine Bedingung für Herleitung der Erwerbssituation durch das BFS.

F13 Invalidenrente der IV

Detaillierung	Die Finanzposition «Invalidenrente der IV» umfasst folgende Einnahmen: • von der IV entrichtete IV-Renten • von der IV entrichtete Transportspesen (IV-Transportspesen) • von der IV entrichtete Hilfsmittel (IV-Hilfsmittel) • von der IV ausgerichtete Kinderrenten
Auswertungsebene	Person, das bedingt eine Erfassung auf Personenebene. Die personenbezogene Erfassung ist eine Bedingung für Herleitung der Erwerbssituation durch das BFS.

F14 Taggelder der IV

Detaillierung	Taggelder von einer Invalidenversicherung (IV-Taggelder)
Auswertungsebene	Person, das bedingt eine Erfassung auf Personenebene. Die personenbezogene Erfassung ist eine Bedingung für Herleitung der Erwerbssituation durch das BFS.

F15 Andere Sozialversicherungsleistungen

Detaillierung

Die Finanzposition «Andere Versicherungsleistungen» umfasst folgende Einnahmen:

- Hinterlassenenrente: Witwen/Waisenrente
- Hilflosenentschädigung
- Rente Unfallversicherung
- Taggeld Kranken- und Unfallversicherung
- IV-Rente durch die Militärversicherung
- Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO)
- Erwerbsersatz bei der Mutterschaft (MSE)
- Ausländische Renteneinkommen
- Leistungen aus Lebensversicherungen
- Taggelder aus Privatversicherungen

Auswertungsebene

Person, das bedingt eine Erfassung auf Personenebene.

F20 Ergänzungsleistungen zur AHV/ IV

Detaillierung

Ordentliche (bundesrechtliche) Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Auswertungsebene

Dossier

F21 Ausbildungsbeiträge

Detaillierung

Die Finanzposition «Ausbildungsbeiträge» umfasst folgende Einnahmen:

- Stipendien
- Studiendarlehen

Auswertungsebene

Dossier

F22 Unterhaltsbeiträge

Detaillierung

Bevorschusste und nicht bevorschusste Unterhaltsbeiträge (Alimente).

Auswertungsebene

Dossier

F23 Alters- und Invaliditätsbeihilfen

Detaillierung

Die Alters- und Invaliditätsbeihilfen ergänzen die AHV- oder IV-Renten von älteren, hinterbliebenen oder invaliden Personen. Sie können jedoch je nach kantonaler Gesetzgebung auch dann ausgerichtet werden, wenn keine AHV- oder IV-Rente gewährt wird. Diese spezifische kantonale Geldleistung wird unterschiedlich bezeichnet: Kantonale Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Beihilfen und Zuschüsse zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder kantonale Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Auswertungsebene

Dossier

F24 Arbeitslosenhilfen

Detaillierung

Die Arbeitslosenhilfen werden Personen gewährt, die ausgesteuert sind oder die keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. Die Hilfe kann je nach kantonaler Gesetzgebung in Form von Tagessätzen, Kursen, Aus- und Weiterbildungsangeboten und/oder Beschäftigungsprogrammen gewährt werden.

	Es handelt sich um eine spezifische kantonale Geldleistung des Kantons.
Auswertungsebene	Dossier

F25 Wohnbeihilfen

Detaillierung	Die Wohnbeihilfen stellen eine persönliche finanzielle Unterstützung dar, die der Kanton dem/der Mieter/in gewährt, um die Mietzinsbelastung zu verringern. Diese spezifische kantonale Geldleistung wird unterschiedlich bezeichnet: Familienmietzinsbeiträge nach Mietbeitragsgesetz oder Wohnkostenzuschuss.
Auswertungsebene	Dossier

F26 Familienbeihilfen

Detaillierung	Die Familienhilfen beinhalten Leistungen für Familien im Zusammenhang mit der Geburt, Betreuung und/oder Erziehung von Kindern. Diese spezifische kantonale Geldleistung wird unterschiedlich bezeichnet: Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern oder alleinerziehende Elternteile, Elternschaftsbeiträge, Elternschaftsbeihilfen, Mutterschaftsbeiträge, Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien oder Familienfonds.
Auswertungsebene	Dossier

F27 Andere bedarfsabhängige Leistungen

Detaillierung	Die Finanzposition «Andere bedarfsabhängige Leistungen» umfasst folgende Einnahmen: • Jugendhilfen • kommunale Leistungen wie beispielsweise Gemeindezuschüsse im Kanton Zürich • Beiträge von Stiftungen oder von Hilfswerken • Opferhilfe • Rechtshilfe • etc.
Auswertungsebene	Dossier

F30 Kinderzulage (wenn nicht im Lohn enthalten)

Detaillierung	Kinderzulagen, die nicht im Erwerbseinkommen enthalten sind.
Auswertungsebene	Dossier
Empfehlung	Keine

F31 Haushaltsentschädigung/Konkubinatsbeitrag

Detaillierung	Von unterstützten Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften wird erwartet, dass sie im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Eltern oder Partner im selben Haushalt führen. Die Haushaltsführung ist von den Mitbewohnern zu entschädigen.
Auswertungsebene	Dossier

F32	Verwandtenunterstützung
Detaillierung	Bei bedürftigen Personen kann ein Anspruch auf Verwandtenunterstützung bestehen. Unterstützungspflichtig sind Verwandte in auf- und absteigender Linie, die in günstigen Verhältnissen leben.
Auswertungsebene	Dossier

F33	Andere Einnahmen
Detaillierung	Die Finanzposition «Andere Einnahmen» umfasst unter anderem folgende Einnahmen: • Einkommen aus Vermögen: Zinserträge aus einem Sparkonto, Einkünfte aus der Vermietung von Grundeigentum (Garage, Grundstück, Wohnung, Haus usw.) • Rückerstattungen aus überschüssigen Akontozahlungen (Steuern, Nebenkosten) • Freiwillige Zuwendungen Dritter, sofern keine Ausnahme gewährt wird • Versicherungsleistungen, soweit sie nicht für notwendigen Schadenersatz benötigt werden • Leistungen diverser Versicherungen • Erbschaft / Schenkung • Rückzahlung Anteilscheine
Auswertungsebene	Dossier

Zusammenfassende Tabelle der Finanzvariablen Ausgaben	
F50	Grundbedarf für den Lebensunterhalt
F51	Sanktionen auf dem Grundbedarf
F52	Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen
F53	Angerechnete Wohnkosten
F54	Medizinische Grundversorgung
F55	Prämien obligatorische Krankenversicherung
F60	Mehrkosten Erwerbstätigkeit, Integrationsprogramme und Freiwilligenarbeit
F61	Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung
F62	Kosten für Bildung
F63	Kosten für Integrationsmassnahmen
F64	Situationsbedingte Gesundheitskosten
F65	Therapie-, Klinik- oder Heimkosten
F66	Kosten für ausserfamiliäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen
F67	Zahnarztkosten
F68	Weitere situationsbedingte Leistungen
F70	Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)
F71	Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige (EFB)
F80	Rückerstattungen Sozialhilfeleistungen
F90	Auszahlungsbetrag Alimentenbevorschussung
F100	Auszahlungsbetrag Alters- und Invaliditätsbeihilfen
F110	Auszahlungsbetrag Familienbeihilfen
F120	Auszahlungsbetrag Arbeitslosenhilfen
F130	Auszahlungsbetrag Wohnbeihilfen

F50	Grundbedarf für den Lebensunterhalt
Detaillierung	Die Finanzposition «Grundbedarf für den Lebensunterhalt» für Unterstützungseinheiten in Privathaushalten (Einzelpersonen oder familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften) umfasst folgende Ausgaben: • Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren • Bekleidung und Schuhe (Kleidergeld) • Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten) • Allgemeine Haushaltsführung: Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, laufende Haushaltsführung etc. • Persönliche Pflege: Artikel für die Körperpflege und Hygiene, Sanitätsmaterial, Coiffeur etc. • Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr) • Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV • Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung • Übriges: Zum Beispiel finanzielle Dienstleistungen (z.B. Gebühren für Kontoführung), Geschenke und Einladungen, Vereinsbeiträge, Entschädigung von gemeinnütziger Arbeit in Kollektivunterkünften, Taschengeld für Personen in Kollektivunterkünften • Bei Eltern mit Besuchsrechten wird der Grundbedarf von Eltern mit Besuchsrechten um die Auslagen erweitert, die durch den Besuch ihrer Kinder entstehen.
Auswertungsebene	Dossier

Voraussetzung Vergleichbarkeit	Nothilfe gemäss Art. 12 der Bundesverfassung (BV) umfasst die Nothilfe, die auf die individuell-konkreten Umstände zugeschnittene, zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Überlebenshilfe. Diese Kosten werden unter einem separaten Buchungscode (und nicht etwa unter einem Code des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt) verbucht. Siehe dazu auch das Handbuch für die Datenlieferanten, Kapitel 4.5. Abzüge infolge Überschreitung des Maximalbetrags bei den Mietkosten dürfen nicht beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt gekürzt werden, sondern sind bei den angerechneten Miet-/Wohnkosten zu berücksichtigen (siehe dazu auch Finanzposition F53 «Angerechnete Wohnkosten»).

F51 Sanktionen auf dem Grundbedarf

Detaillierung	Leistungskürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (5 bis 30%) bei einer Nichtbefolgung der Auflagen und Verletzung der gesetzlichen Pflichten.
Auswertungsebene	Dossier
Voraussetzung Vergleichbarkeit	Abzüge infolge Überschreitung des Maximalbetrags bei den Mietkosten werden nicht als Sanktion auf dem Grundbedarf verbucht. Sie werden unter den Codes für die angerechneten Miet-/Wohnkosten verbucht (siehe dazu auch Finanzposition F53 «Angerechnete Wohnkosten»).

F52 Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen

Detaillierung	Der Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken, Strafanstalten etc.) orientiert sich an den kantonal anerkannten Beiträgen für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Er dient der Deckung persönlicher Ausgaben wie z.B. Taschengeld, Kleider und Schuhe, Telefonkarten, Toilettenartikel.
Auswertungsebene	Dossier
Voraussetzung Vergleichbarkeit	Kosten für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche werden separat verbucht, damit sie der Finanzposition F66 «Kosten für ausserfamiliäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen» zugeordnet werden können.

F53 Angerechnete Wohnkosten

Detaillierung	Die Finanzposition «Angerechnete Wohnkosten» umfasst folgende Ausgaben: • Mietzins inkl. mietrechtlich anerkannte Nebenkosten. Zu den mietrechtlich anerkannten Nebenkosten gehören Kosten, die mit dem Gebrauch der Mietwohnung zusammenhängen, wie Heiz- und Warmwasserkosten. Dazu gehören auch Kosten für den Hauswart, Schneeräumung, Gartenpflege, Gebühren für Kehricht, Wasser und Abwasser, Allgemeinstrom in Treppenhaus und Waschküche, und TV-Gebühren. • Wohnkosten bei Wohneigentum (Hypothekarzins, Nebenkosten, Gebühren) • Kosten für ein Mietzinsdepot oder für eine Mietkaution, Mietzinsgutsprachen oder Anteilscheine • Kosten für Notschlafstelle • Kosten für Hotels etc. • Kosten für Schlüsseldepot • Mietanteil Wohngemeinschaft
Auswertungsebene	Dossier

Voraussetzung Vergleichbarkeit	Liegen die effektiven Mietkosten über dem Maximalbetrag, dann sollten zuerst die effektiven Mietkosten vollumfänglich als Ausgabe unter den angerechneten Wohnkosten verbucht und anschliessend der über den Maximalbetrag hinausgehende Mietbetrag als Abzug unter derselben Buchungsposition verbucht werden. Alternativ kann auch nur der maximal zulässige Mietbetrag als Ausgabe verbucht werden. Das zweistufige Vorgehen ist dann nötig, wenn der Dienst dem/der Vermieter/in die Mietkosten direkt bezahlt und anschliessend den über den Maximalbetrag hinausgehenden Betrag der Unterstützungseinheit bei der nächsten Monatsabrechnung abzieht. Dieser Abzug muss unter den angerechneten Wohnkosten verbucht werden (als Ausgabenminderung mit positivem Betrag) und darf nicht beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt gekürzt werden oder unter den Sanktionen auf dem Grundbedarf verbucht werden. Alternativ kann der über den Maximalbetrag hinausgehende Betrag auch unter einer separaten Buchungsposition (z.B. Kürzung von überhöhten Wohnkosten) verbucht werden.

F54 Medizinische Grundversorgung

Detaillierung	Die Finanzposition «Medizinische Grundversorgung» betrifft die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG und umfasst folgende Ausgaben: • Kosten für Selbstbehalte/Franchise • Gesundheitskosten im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG sofern ausnahmsweise kein Versicherungsschutz besteht • von der Krankenkasse nicht übernommene Beträge für ärztliche Leistungen der Spitex • von der Krankenkasse nicht übernommene Beträge für Leistungen mit ärztlicher Überweisung
Auswertungsebene	Dossier
Empfehlung	Die Kosten sind nach Möglichkeit pro Monat zu verbuchen.

F55 Prämien obligatorische Krankenversicherung

Detaillierung	Obligatorische Krankenkassenprämien aus der Grundversicherung, die von der Unterstützungseinheit anteilsmässig und netto (d.h. nach Abzug der IPV und nach Abzug der Umweltabgabe) getragen werden (inkl. Prämie Unfallversicherung).
Auswertungsebene	Dossier
Empfehlung	Die Krankenkassenprämie wird als Bruttobetrag verbucht und die individuelle Prämienverbilligung (IPV) wird separat verbucht.

F60 Mehrkosten Erwerbstätigkeit, Integrationsprogramme und Freiwilligenarbeit

Detaillierung	Mehrkosten aus Erwerbstätigkeit, Teilnahme an Beschäftigungs-, Integrations- oder Qualifikationsprogrammen oder Stellensuche und Leisten von Freiwilligenarbeit oder Nachbarschaftsarbeit, Pflege von Familienangehörigen. Es handelt sich insbesondere um folgende Ausgaben: • Auswärtige Verpflegung • Öffentliche Verkehrsmittel • Private Motorfahrzeuge
Auswertungsebene	Dossier

F61	Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung
Detaillierung	Die Finanzposition «Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung» umfasst folgende Ausgaben: • KITA, Krippe • Tagesfamilien oder private Tagesbetreuung • Schulergänzende Tagesbetreuung
Auswertungsebene	Dossier

F62	Kosten für Bildung
Detaillierung	Die Finanzposition «Kosten für Bildung» umfasst folgende Ausgaben: • Obligatorische Schulzeit (Grundschule): Anschaffungen und Aktivitäten, die von der Schule verlangt werden wie bspw. Bücher oder Hilfsmittel; Nachhilfe, Aufgabenhilfe • Berufsausbildung: Anschaffungen und Aktivitäten, die von der Bildungsinstitution verlangt werden wie bspw. Lehrmittel • Frühförderung (bspw. Waldspielgruppe, Frühkindergarten) • Kosten für Sonderschulen, Musikschulen, Aufgabenhilfe, Nachhilfe, Stützunterricht (z.B. Schulgeld) • Verpflegung und Transport Schule • Schul- und Ferienlagen (Kinder/Jugendliche)
Auswertungsebene	Dossier

F63	Kosten für Integrationsmassnahmen
Detaillierung	Die Finanzposition «Kosten für Integrationsmassnahmen» umfasst folgende Ausgaben: • Projektkosten Qualifikation • Projektkosten Beschäftigung • Coaching, Beratungs- und Motivationsarbeit • Sprachkurse • Fort- und Weiterbildung oder Umschulungen, wenn diese zur Unterstützung der beruflichen und/oder sozialen Integration beitragen (bspw. Programme zur sozialen Integration, welche nicht die Arbeitsintegration zum Ziel haben, sondern die Vermittlung einer Tagesstruktur oder subjektorientierte Beträge an Integrationsprogramme (bspw. Arbeitsintegrationsprogramme, die über individuelle Teilnehmerbeiträge finanziert werden), die parallel zum Sozialhilfebezug besucht werden • Betreute Tagesstätte • Allgemeine Kosten für soziale Integration • Sozialversicherungsleistungen Arbeitsintegrationsprogramm • Einkommen (Motivationszulagen) aus Lohnprojekten und Arbeitsintegrations- oder Beschäftigungsprogrammen, das in Form von Sozialhilfe ausbezahlt wird (und nicht in Form eines abzugspflichtigen Lohns) • Berufsdiagnostische Abklärungen
Auswertungsebene	Person, das bedingt eine Erfassung auf Personenebene. Die personenbezogene Erfassung ist eine Bedingung für Herleitung der Erwerbssituation durch das BFS.
Voraussetzung Vergleichbarkeit	Integrationsmassnahmen, welche über die Integrationspauschale, die im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz ausgerichtet werden, finanziert werden, werden unter einem separaten Buchungscode verbucht. Siehe dazu auch das Handbuch für die Datenlieferanten, Kapitel 4.6.

F64	Situationsbedingte Gesundheitskosten
Detaillierung	Die Finanzposition «Situationsbedingte Gesundheitskosten» umfasst folgende Ausgaben: • Personen in besonderen Wohnformen: Mehrauslagen durch auswärtige Verpflegung • Vergütung von durch die Versicherung nicht gedeckten Krankheits- und Behinderungskosten sowie durch die Versicherung nicht gedeckten medizinischen Sonderleistungen (Komplementär- oder Alternativmedizin); z.B. Kosten für Sehhilfen (Brille, Linsen), Orthopädiegegenstände, Hilfsmittel; sofern sie nicht KVG-pflichtig sind • Zusatzversicherungen nach VVG: Prämien für einen über die medizinische Grundversorgung hinausgehenden Versicherungsschutz, die ausnahmsweise übernommen werden (bspw. Krankentaggeldversicherungen, Zahnversicherung für Kinder, Versicherung für Alternativmedizin) • Hauswirtschaftliche Leistungen der Spitex • Kosten für Diät, Verhütung und KODA (heroingestützte Behandlung) • Begleitete Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle • Mehrkosten für Verkehrsauslagen ausserhalb des örtlichen Nahverkehrs um die medizinische Grundversorgung wahrnehmen zu können
Auswertungsebene	Dossier

F65	Therapie-, Klinik- oder Heimkosten
Detaillierung	Die Finanzposition «Therapie-, Klinik- oder Heimkosten» umfasst folgende Ausgaben: • Kosten für Therapien oder für den Aufenthalt in einer Klinik («Pensionspreis») oder für begleitetes und betreutes Wohnen, welche nicht von der Krankenkasse übernommen werden • Mehrauslagen im Zusammenhang mit Hilfe, Pflege oder Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen • Übernachtungen in Hotels für Eltern, deren Kinder im Spital sind • Versorgertaxen (in beitragsberechtigten Sonderschulen, Schulheimen, Kinder- und Jugendheimen sowie Spitalschulen) • Kosten für Unterbringung im Frauenhaus
Auswertungsebene	Dossier
Empfehlung/Voraussetzung Vergleichbarkeit	Kosten für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche werden separat verbucht, damit sie der Finanzposition F66 «Kosten für ausserfamiliäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen» zugeordnet werden können.

F66	Kosten für ausserfamiliäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen
Detaillierung	Die Finanzposition «Kosten für ausserfamiliäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen» umfasst folgende Ausgaben im Zusammenhang mit Kosten für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche: • Fremdplatzierungskosten im Heim • Fremdplatzierungskosten in Pflegefamilien (Pflegegeld) • Elternbeitrag für Fremdplatzierungen • Nebenauslagen für Fremdplatzierungen wie Taschengeld, Verpflegungsbeiträge, Kleider und Schuhe, Telefonkarten, Toilettenartikel
Auswertungsebene	Person

F67 Zahnarztkosten

Detaillierung	Kosten notwendiger Zahnarztbehandlungen (auch kieferorthopädische Behandlungen) sowie jährliche Zahnkontrollen und Dentalhygiene.
Auswertungsebene	Dossier

F68 Weitere situationsbedingte Leistungen

Detaillierung

Die Finanzposition «Weitere situationsbedingte Leistungen» umfasst folgende Ausgaben:

Grundversorgende situationsbedingte Leistungen:

- Wohnen und Umzug (Wohnungseinrichtung, Kosten für Türschilder, Umzugskosten wie Mietfahrzeug und Entsorgung)
- Kosten für Parkplatzmiete
- Pauschale für die Reisekosten von Durchreisenden
- Kosten von Timeouts für schulpflichtige Kinder
- Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen
- Mieterschäden im Rahmen von Mietgarantien und Depotleistungen (subsidiär zu Versicherungsleistungen)
- Auslagen für die Erneuerung von Ausweispapieren, für Aufenthaltsbewilligungen und die dafür notwendigen Papiere (z.B. Gebühren)
- Mahn- und Betreibungskosten, Inkassospesen/gebühren
- Ausreisekosten, Rückkehrhilfen und Rückführungskosten
- Todesfallkosten
- Lagermiete z.B. zur Einlagerung von Möbeln
- Kosten für Wohnungsräumungen
- Kosten für Lebensversicherungen, Rechtsschutz

Fördernde situationsbedingte Leistungen:

- Kosten für eine sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF), pädagogische Massnahmen / Therapien, psychologische Begleitung, Nebenkosten bzw. Elternbeiträge für SPF/ambulante Massnahmen
- Dienstleistungen Dritter in Zusammenhang mit dem Kindswohl
- Entlastungsdienst
- Kosten für besondere Anschaffungen wie Musikinstrumente
- Kosten für Schuldenberatung
- Urlaub, Erholung, Ferienplatzierungen
- Kosten für Übersetzungen
- Kosten für Versicherungen (Auto, Mofa etc.)

Auswertungsebene: Dossier

F70 Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

Detaillierung	Mit der IZU werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration finanziell anerkannt. Als anerkannte Leistungen gelten solche, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten.
Auswertungsebene	Dossier
Empfehlung	Kürzungen der Zulagen werden unter einer separaten Buchungsposition verbucht oder direkt von der IZU abgezogen.

F71	Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige (EFB)
Detaillierung	Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird ein Freibetrag gewährt. In zahlreichen Kantonen werden die Lehrlinge vom Anspruch auf EFB ausgenommen
Auswertungsebene	Dossier

F80	Rückerstattungen Sozialhilfeleistungen
Detaillierung	Die Finanzposition «Rückerstattungen Sozialhilfeleistungen» umfasst: • Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen und zweckentfremdeten Leistungen • Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Leistungen aufgrund günstiger finanzieller Verhältnisse oder eines Vermögensanfalls (Erbschaft, Lottogewinn) • Freiwillige Rückerstattungen
Auswertungsebene	Dossier
Voraussetzung Vergleichbarkeit	Andere Arten von Rückerstattungen, bspw. Rückerstattungen von Krankheitskosten durch die Krankenkassen werden unter dem jeweiligen Ausgabeposten verbucht.

F90	Auszahlungsbetrag Alimentenbevorschussung
Detaillierung	Die Finanzposition «Auszahlungsbetrag Alimentenbevorschussung» umfasst die Ausgaben für die kantonale Alimentenbevorschussung: • Bevorschusste Kinderalimente • Bevorschusste Ehegattenalimente • Bevorschusster Betreuungsunterhalt
Auswertungsebene	Dossier
Empfehlung	Bevorschusste Kinder- und Ehegattenalimente werden separat verbucht.

F100	Auszahlungsbetrag Alters- und Invaliditätsbeihilfen
Detaillierung	Die Finanzposition «Auszahlungsbetrag Alters- und Invaliditätsbeihilfen» umfasst die Ausgaben für die kantonalen Alters- und Invaliditätsbeihilfen: • Kantonale Beihilfen zu Ergänzungsleistungen zur AHV/IV • Kantonaler Zuschuss zur AHV/IV
Auswertungsebene	Dossier
Empfehlung/Voraussetzung Vergleichbarkeit	Folgende Leistungen werden separat verbucht: • Kantonale Beihilfen zu Ergänzungsleistungen zur Altersrente • Kantonale Beihilfen zur Hinterlassenenrente • Kantonale Beihilfen zur Invalidenrente • Kantonale Zuschüsse zur Altersrente • Kantonale Zuschüsse zur Hinterlassenenrente • Kantonale Zuschüsse zur Invalidenrente • Ergänzungsleistungen zur AHV/IV • Krankheits- und Behinderungskosten, die im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV übernommen werden • Gemeindezuschuss zur AHV/IV

- individuelle Prämienverbilligung im Rahmen der Alters- und Invaliditätsbeihilfen (Individuelle Prämienverbilligung zu kantonalen Beihilfen AHV/IV, Individuelle Prämienverbilligung zu kantonalen Zuschüssen AHV/IV, individuelle Prämienverbilligung zu Ergänzungsleistungen AHV/IV)

F110	Auszahlungsbetrag Familienbeihilfen
Detaillierung	Die Finanzposition «Auszahlungsbetrag Familienbeihilfen umfasst die Ausgaben für die kantonalen Familienbeihilfen inklusive Teilleistungen: • Grundbedarf • Zuschlag für im gleichen Haushalt lebende Kinder • Wohnkosten inklusive Nebenkosten • Prämien obligatorische Krankenversicherung • Prämien Zusatzversicherungen VVG • Kostenbeteiligung KVG • Kostenbeteiligung VVG • Gesundheitskosten • Erwerbsunkosten • Auswärtige Verpflegung • Überschuss Lohn • Kinderbetreuung • Unterhaltszahlung • Weitere situationsbedingte Leistungen
Auswertungsebene	Dossier

F120	Auszahlungsbetrag Arbeitslosenhilfen
Detaillierung	Die Finanzposition «Auszahlungsbetrag Arbeitslosenhilfen» umfasst die Ausgaben für die kantonalen Arbeitslosenhilfen.
Auswertungsebene	Dossier

F130	Auszahlungsbetrag Wohnbeihilfen
Detaillierung	Die Finanzposition «Auszahlungsbetrag Wohnbeihilfen» umfasst die kantonalen Wohnbeihilfen.
Auswertungsebene	Dossier

4 Hilfsvariablen

Folgende Elemente sind zusätzlich als Hilfsvariablen bei der Datenübermittlung mitenthalten:

- Identifikator des Dossiers
- Sprechender Identifikator des Dossiers
- Identifikationsnummer Untereinheit des Datenlieferanten
- Bezeichnung Dienst des Datenlieferanten
- Leistungscode des Datenlieferanten
- Bezeichnung des Leistungscodes des Datenlieferanten
- Identifikator der dossierführenden Person
- Name oder Kürzel der dossierführenden Person
- Beginn der Anspruchsberechtigung
- Identifikator der Person
- Sprechender Identifikator der Person
- Code des Aufenthaltsstatus
- Bezeichnung des Aufenthaltsstatus
- Datum der Einreise in die Schweiz
- Identifikator der Buchungszeile
- Sprechender Identifikator der Buchungszeile
- Fremdschüssel Identifikator des Dossiers
- Fremdschüssel Identifikator der Person
- Buchungscode
- Bezeichnung des Buchungscodes
- Relevantes Datum
- Ausführungsdatum
- Betreffdatum von
- Betreffdatum bis
- Koresspondenzadresse